

**Geschäftsordnung des Kirchengemeinderats  
der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Quickborn-Hasloh  
nach [§ 46](#) Kirchengemeindeordnung**

**Vom 18.01.2024**

Der Kirchengemeinderat der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Quickborn-Hasloh hat sich in seiner Sitzung am 18.01.2024 aufgrund von [§ 46](#) Kirchengemeindeordnung (KGO) folgende Geschäftsordnung gegeben:

**§ 1**

**Ort und Zeit der Sitzung**

Der Kirchengemeinderat tagt in der Regel einmal im Monat an einem Donnerstag ab 19:30 Uhr im Quickborner Gemeindhaus (Ellerauer Straße 2, 25451 Quickborn). Das Sitzungsende soll möglichst um spätestens 22:30 Uhr sein.

**§ 2**

**Sitzungsunterlagen**

Die Einladung erfolgt in der Regel elektronisch per E-Mail. Die zusätzlichen Sitzungsunterlagen (Tagesordnung, Protokoll, weitere Beratungsunterlagen) werden im „Drive“ von „das:jonas“ hochgeladen oder gemeinsam mit der Einladung elektronisch per E-Mail versendet. Mitglieder des Kirchengemeinderats ohne Zugang zu „das:jonas“ erhalten die Unterlagen per E-Mail und Mitglieder ohne E-Mail-Zugang erhalten die Unterlagen schriftlich. Vertrauliche Unterlagen sind beim Versand per E-Mail durch den Einsatz aktueller Verschlüsselungstechnologien zu schützen.

**§ 3**

**Öffentlichkeit der Sitzung**

- (1) Die Sitzungen des Kirchengemeinderats setzen sich abweichend zu [§ 28](#) Abs. 1 KGO, in der Regel, aus einem öffentlichen Teil und einen nicht öffentlichen Teil zusammen.
- (2) Nach [§ 28](#) Abs. 2 KGO beinhaltet der öffentliche Teil keine Tagesordnungspunkte, bei denen überwiegende kirchliche oder persönliche Interessen dies ausschließen. Dies ist insbesondere der Fall bei Personalangelegenheiten, Grundstücksgeschäften, der Vergabe von Aufträgen, Fusionsangelegenheiten oder bei Angelegenheiten, die die persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse Einzelner berühren.
- (3) Der Geschäftsführende Ausschuss oder das vorsitzende Mitglied des Kirchengemeinderats beurteilt bei Einladung welche Tagesordnungspunkte im öffentlichen Teil verhandelbar sind. Das nachträgliche Verschieben eines Tagesordnungspunkts in den nichtöffentlichen Teil ist bei Sitzungsbeginn und mit Antrag auch während der Sitzung durch jedes gesetzliche Mitglied des Kirchengemeinderats möglich.
- (4) Die Tagesordnung des öffentlichen Teils kann im Kirchenbüro (Ellerauer Straße 2) erfragt werden. Die Tagesordnung des nicht öffentlichen Teils wird nicht veröffentlicht.
- (5) Der öffentliche Teil wird in der Regel im Vorfeld durch den Geschäftsführenden Ausschuss oder das vorsitzende Mitglied des Kirchengemeinderats oder bei Sitzungsbeginn durch den Kirchengemeinderat zeitlich beschränkt, um wichtige Tagesordnungspunkte des nicht öffentlichen Teils nicht vertagen zu müssen.
- (6) Die Sitzungsleitung kann Gästen während des öffentlichen Teils das Rederecht geben. Die Redezeit beträgt dabei höchstens drei Minuten und es ist nur eine Wortmeldung pro

Tagesordnungspunkt möglich. Die Worterteilung erfolgt in der Regel in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Gesetzliche Mitglieder des Kirchengemeinderats sind auf Wunsch vorzuziehen. Ein Recht auf Antwort besteht nicht.

(7) Der Kirchengemeinderat kann einzelne Gäste, die den Sitzungsablauf stören, mit einfacher Mehrheit von der öffentlichen Sitzung ausschließen.

(8) Ist zum Sitzungsbeginn keine Öffentlichkeit anwesend, findet die gesamte Sitzung als nicht öffentliche Sitzung statt.

## **§ 4**

### **Ablauf**

Die Tagesordnung setzt sich in der Regel aus folgenden Tagesordnungspunkten zusammen:

#### Öffentlicher Teil

- Begrüßung und Andacht
- Feststellung Beschlussfähigkeit und Tagesordnung öffentlicher Teil
- Öffentlicher Bericht aus den Ausschüssen
- ...
- Sonstiges

#### Nicht öffentlicher Teil

- Feststellung Tagesordnung nicht öffentlicher Teil
- Abnahme der Protokolle
- ...
- Sonstiges

## **§ 5**

### **Ausschüsse und Arbeitskreis**

(1) Der Kirchengemeinderat setzt nach [§ 37](#) KGO folgende ständige Ausschüsse ein:

- a) Geschäftsführender Ausschuss (GA)
- b) Bauausschuss (BA)
- c) Friedhofsausschuss (FA)
- d) Mission Possible (MP)
- e) Kinder- und Jugendausschuss (KJA)
- f) Öffentlichkeitsausschuss (ÖA)

Die Ausschüsse tagen nach [§ 40](#) Abs. 1 KGO generell in nicht öffentlicher Sitzung und wählen aus ihrer Mitte ein vorsitzendes Mitglied, dem auch die Geschäftsführung der Ausschussarbeit obliegt.

(2) Der Kirchengemeinderat entsendet in folgende Arbeitskreise oder externe Ausschüsse gesetzliche Mitglieder des Kirchengemeinderats:

- a) Kindertagesstätten (KITAs)
- b) Arbeitskreis Diakonie
- c) Arbeitskreis Gemeindebrief
- d) Arbeitskreis Internetseite

(3) Für den Fusionsprüfungsprozess mit der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Quickborn-Heide entsendet der Kirchengemeinderat vier gesetzliche Mitglieder des Kirchengemeinderats und Carola Rietdorf in der Rolle als Mitarbeiterin der Kirchengemeinde in die Steuerungsgruppe.

## § 6

### **Geschäftsführender Ausschuss (GA)**

- (1) Dem GA wird nach [§ 24](#) KGO die Geschäftsführung übertragen.
- (2) Der GA übernimmt die Aufgaben des nach [§ 43](#) KGO vorgeschriebenen Finanzausschusses
- (3) Der GA berät den Kirchengemeinderat in folgenden Angelegenheiten und bereitet dafür entsprechende Beschlussentwürfe vor:
  - a) Finanzangelegenheiten
  - b) Personalangelegenheiten
  - c) Angelegenheiten, die der Kirchengemeinderat zur Vorbereitung an den GA überträgt

## § 7

### **Bauausschuss (BA)**

- (1) Der BA berät den Kirchengemeinderat bei sämtlichen Bau- und Instandhaltungsangelegenheiten und bereitet dafür entsprechende Beschlussentwürfe vor.
- (2) Dem BA wird die Entscheidungskompetenz mit dem im Haushalt der Kirchengemeinde dafür bereitgestellten Mittel für sämtlichen Bau- und Instandhaltungsangelegenheiten übertragen, sofern Einzelausgaben einen Betrag von 1000€ nicht überschreiten.
- (3) Der BA holt nach Möglichkeit wie folgt Angebote ein:
  - a) bis 500€      frei
  - b) bis 1000€    2 Angebote
  - c) über 1000€   3 Angebote

## § 8

### **Friedhofsausschuss (FA)**

- (1) Der FA berät den Kirchengemeinderat bei sämtlichen Friedhofsangelegenheiten und bereitet dafür entsprechende Beschlussentwürfe vor.
- (2) Neben den gesetzlichen Mitgliedern des Kirchengemeinderats wird Andrea Uhlig in der Rolle als Friedhofsverwalterin in den FA berufen.

## § 9

### **Mission Possible (MP)**

Der Ausschuss MP berät den Kirchengemeinderat bei Angelegenheiten, die die Gottesdienste, Kirchenmusik, den Konfirmandenunterricht, Seniorenarbeit, Kirche & Kultur und Gemeindeveranstaltungen betreffen und bereitet dafür entsprechende Beschlussentwürfe vor. Des Weiteren erarbeitet der Ausschuss in enger Zusammenarbeit mit dem ÖA eine vernetzende Jahresplanung zwischen kommunaler Gemeinde und Kirchengemeinde.

## § 10

### **Kinder- und Jugendausschuss (KJA)**

- (1) Der KJA setzt sich aus maximal drei gesetzlichen Mitgliedern des Kirchengemeinderats, Philipp Wirtz in der Rolle als Diakon und Hauptverantwortlichen für die Kinder- und Jugendarbeit und weiteren Berufenen zusammen. Kindern, Jugendlichen und jungen

Erwachsenen bis zum vollendeten siebenundzwanzigsten Lebensjahr müssen nach [§ 45a](#) Abs. 2 KGO die Stimmenmehrheit haben.

(2) Der KJA kann eigenständig Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis zum vollendeten siebenundzwanzigsten Lebensjahr zum Ausschuss dazu berufen.

(3) Der KJA berät den Kirchengemeinderat bei sämtlichen Angelegenheiten, bei denen Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene in der Gemeinde beteiligt oder betroffen sind, und bereitet dafür entsprechende Beschlussentwürfe vor.

## **§ 11**

### **Öffentlichkeitsausschuss (ÖA)**

(1) Der ÖA berät den Kirchengemeinderat bei sämtlichen Angelegenheiten der Öffentlichkeitsarbeit und bereitet dafür, wenn notwendig entsprechende Beschlussentwürfe vor. Der ÖA arbeitet dabei eng mit dem Ausschuss MP zusammen.

(2) Dem ÖA sind die folgenden Arbeitskreise untergeordnet, die die Entscheidungskompetenz mit dem im Haushalt der Kirchengemeinde dafür bereitgestellten Mittel haben:

- a) Arbeitskreis Gemeindebrief
- b) Arbeitskreis Internetseite